



MERKBLATT ZUR BESTEUERUNG VON LOTTERIEN UND AUSSPIELUNGEN

Allgemeines

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen dürfen nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 29.10.2020 nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden.

Eine **Lotterie** liegt vor, wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Können neben Geld auch Sachen oder andere geldwerte Vorteile oder ausschließlich Sachen gewonnen werden, liegt eine **Ausspielung** vor.

Öffentlich ist eine Lotterie bzw. Ausspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Ausspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Allgemeine Erlaubnis für das Veranstalten oder Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung im Land Rheinland mit einem Spielkapital (Anzahl der Lose x Lospreis) bis 40.000 € (Erlaubnis der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 28.07.2021)

Für die im Land Rheinland - Pfalz in der Zeit vom 01.07.2021 bis einschließlich 31.12.2028 stattfindenden Veranstaltungen oder Vermittlungen von öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen durch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften, Vereine oder Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der jeweils geltenden Fassung werden die nach dem Landesglücksspielgesetz erforderlichen **Erlaubnisse** gemäß § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes unter nachfolgenden Bedingungen **erteilt**:

- Die jeweilige Veranstaltung darf sich nicht über das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz hinaus erstrecken,
- der Spielplan muss einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils **mindestens 25 vom Hundert** der Entgelte vorsehen,
- das Spielkapital darf den Betrag von **40.000 €** nicht übersteigen (d.h. Anzahl der Lose x Lospreis = Spielkapital),
- der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden,
- die Veranstaltung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten und
- die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

- Die Durchführung von Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital **bis einschließlich 10.000 € ist nicht anzeigepflichtig**.
- Die Durchführung von Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital **über 10.000 €** ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.

- In der Anzeige sind anzugeben:
 - Name und Anschrift des Veranstalters,
 - Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person/en,
 - das Gebiet der Veranstaltung,
 - das Spielkapital (Anzahl der Lose x Lospreis) der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrages und der Gewinnsumme,
 - der Verwendungszweck des Reinertrages
 - der Zeitraum des Losverkaufs und
 - die Dauer der Gewinnermittlung.

Lotteriesteuer

Gegenstand der Besteuerung

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen grundsätzlich der Lotteriesteuer (§ 26 Rennwett- und Lotteriegesezt – RennwLottG -).

Steuerbefreiungen

Genehmigte Lotterien und Ausspielungen (§ 28 RennwLottG):

- a) zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für diese Zwecke verwandt wird;
- b) in allen anderen Fällen, bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt

Soweit die Auflagen der Genehmigungsbehörde nicht eingehalten werden, gilt die Lotterie bzw. Ausspielung als nicht genehmigt mit der Folge, dass auch die Steuerbefreiung nach § 28 RennwLottG entfällt. Werden mehrere Serien ausgespielt, gelten die Steuerfreigrenzen für die einzelne Serie.

Steuersatz und Bemessungsgrundlage (§ 29 RennwLottG)

Die Lotteriesteuer beträgt 20 % der geleisteten Teilnahmeentgelte abzüglich der Lotteriesteuer.

Verfahren (Anmeldung und Steuerfestsetzung)

Beabsichtigte Lotterien und Ausspielungen sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Von der Anzeige sind ausgenommen Lotterien und Ausspielungen,

- a) bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt oder
- b) die zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet werden und bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose 5.000 Euro nicht übersteigt.

Die Lotteriesteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums (= Kalendermonat, in dem die Steuer entstanden ist) beim zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Die Anmeldung kann entfallen, wenn dem Veranstalter bereits aufgrund einer dem Finanzamt vorliegenden Abschrift des Genehmigungsbescheids ein Lotteriesteuer-Freistellungsbescheid erteilt wurde. Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung.

In Rheinland-Pfalz ist für die Verwaltung der Lotteriesteuer **zentral zuständig** das

Finanzamt Koblenz
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19
56073 Koblenz
Telefon 02 61 / 49 31 - 0
Telefax 02 61 / 49 31 - 20090

Hinweis für freigestellte Lotterien oder Ausspielungen

Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer. Nähere Auskünfte hierüber erteilt Ihnen das zuständige Körperschaft- bzw. Ertragsteuerfinanzamt.

Eine Information des Landesamtes für Steuern

Internet: www.lfst-rlp.de

Stand: Februar 2022